



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Policey-Ordnung Dess Hochwürdigsten Fürsten und Herrn
"Herrn Dietherich Adolffen, Bischoffen zu Paderborn ...**

Theodor Adolph <Paderborn, Bischof>

Paderborn, 1655

urn:nbn:de:hbz:466:1-8093

27
877

27, 877

27. 877
11. 10



Polizey-Ordnung

Des Hochwürdigsten Fürsten vnd Herrn
Herrn

Dietherich Adolffen
Bischoffen zu Paderborn / des Heil. Röm.
Reichs Fürsten / vnd Grafen zu
Pyrmont/ &c.

Publicirt vnd außgeben im Jahr Christi

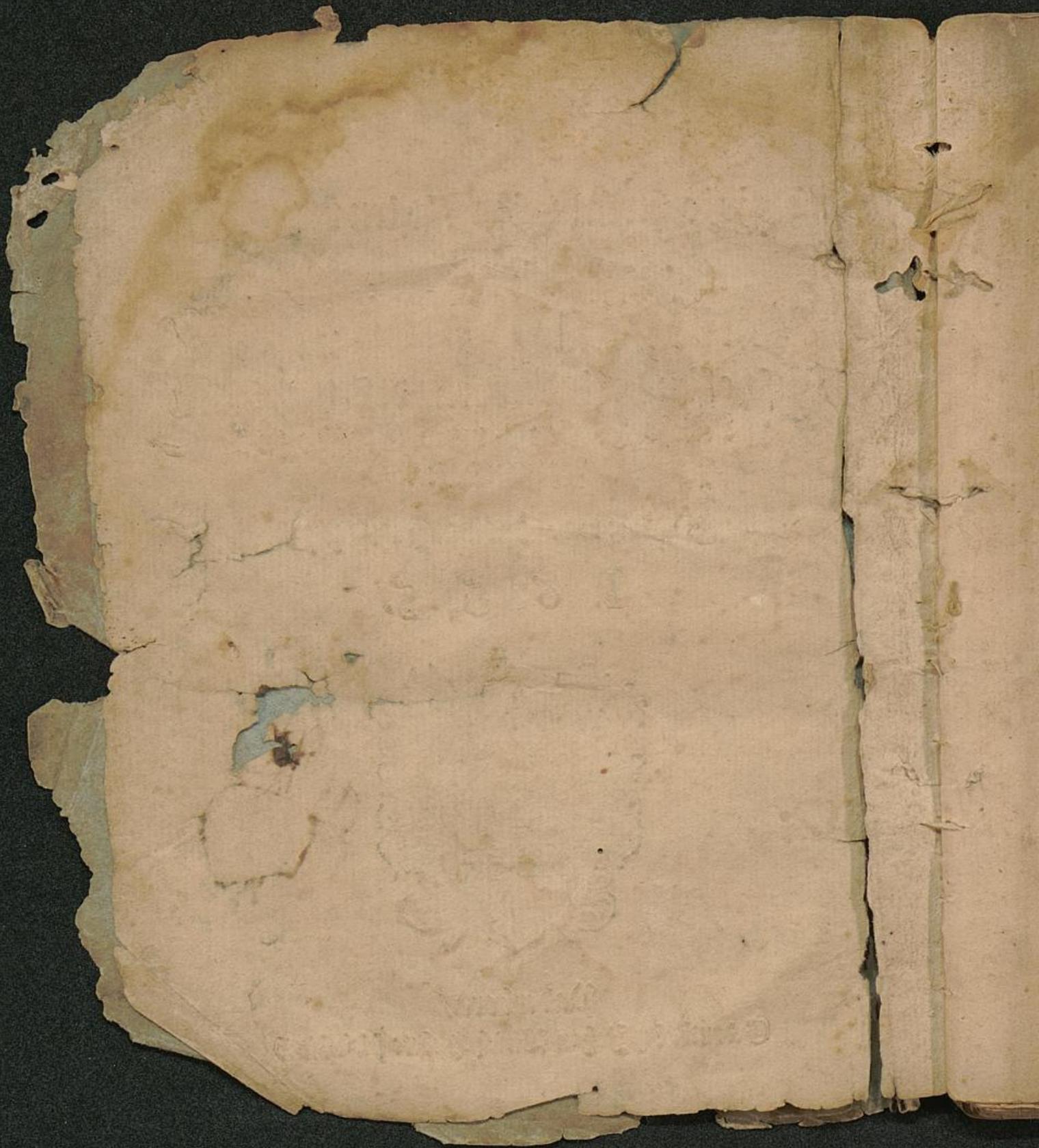
1655.



27 277

Paderborn /

Gedruckt bey Johan Ulrich Hubers sel. Wittib





S In Gottes
Gnaden Wir Dietherich

Adolff / Bischoff zu Paderborn /
des H. Röm. Reichs Fürst und
Graff zu Pyrmondt / etc. Entbieten allen und
jeden Unseren Stiffts eingewesenen Untertha-
nen und Getrewen hiermit Unsere Gnad und
Grusz / und geben denselben in gemein zu wissen /
Demnach alle Policien und Regierung vornem-
lich in guten Gesetz und Satzungen besteht /
ohne dieselbe auch nicht erhalten werden kan /
und aber die deswegen von unseren löblichen lie-
ben Vorfahren verschiedentlich und wolmeynt-
lich publicirte Policien Ordnungen / das so
lang vorschwebende Kriegische Unwesen ober
zumahl unbeachtet blieben / so das dieselben einer
Ernewerung / auch nach Anlaß und Verände-

A ij

rung

zung der Zeiten in einem vnd anderen wohl guter Verbesserung vnmöthlich zu haben befunden worden/das Wir dahero tragenden Fürstlichen Ampts halber/darauff hiemit haben gnädig be-
dacht seyn wollen. Setzen/ordnen vnd befeh-
len derohalben/meynen vnd wollen auch ernst-
lich/vnd zwar:

I.

Vom Fluchen vnd Gottslästeren.

Weiln an Gottes heylsamem Segen alles besteht/vnd daran/das durch Erweckung Gött-
liches Zorns selbiger nicht entzogen werde/bevorab
gelegen ist; So soll männiglich jung vnd alt verhüten/die
Göttliche Allmacht/besonders aber mit Fluchen/schweren
vnd lästern/auch mit einer selbst oder des Nächsten böser
Verwünschung zu beleidigen; Indem aber darwider ge-
schehen vnd gesündigt werden wird/soll nicht alleine solcher
Grewel der Gottslästeren an dem Thäter für sich/sondern
auch wegen der Kinder an den Eltern/das sie dieselbe dessen
nicht besser vnterrichtet vnd davon abgehalten/nach Gele-
genheit an Leib oder Gut von den jenigen/denen solches zu-
stehet/angesehen vnd gestrafft werden. Es sollen aber son-
sten eines jeden Orts Oberen vnd publici Ministri, wie
auch die Wirthe/Krügere vnd Gastgeben/vnd jeglicher an-
derer/

Policey-Ordnung.

derer/ so es erfähret/ Unserem Fisco oder sonst gehörenden
Orts solches anzudeuten/ bey Straff von Fünff Markten
gehalten seyn.

II.

Von übermäßigem Zutrincken/ Gaste- reyen/ Zechen/ Gesellschaften vnd Sponsalien.

Nid als dann offter dergleichen Gotteslästerungen
vom Vollsauffen verursacht werden/ so soll solches
zumahl vermieden bleiben/ vnd derowegen welche in
Stätten/ Flecken vnd Dörffern Wein/ Bier/ Brandwein
oder sonst jedes andere Getränk schencken/ vnd zu lauff has-
ben/ sollen darauff an Sonn- vnd Feyrtagen vormittags
vnter währendem Gottesdienst keimanden zu Gelach
auffnehmen oder setzen/ bey Straff von Vier Markten/
dero von vnserm löblichen Vorfahren Anno 1616. publi-
cirtter Kirchen-Ordnung gemeh/ so wohl von dem Gast als
dem Wirth/ vnd zwar von dem Wirth so offte als vieler hiez
wider Gäste auffnehmen thäte/ vnnachlässig zu erlegen:
den durchgehenden Reysenden vnd Wegfertigen aber mag
ihrer Nocturffe nach Essen vnd Trincken wol gelassen wer-
den. Die andere Tage vnd Zeit aber/ bleibt zwar geduldet
in Wirths- vnd Gasthäuser bey dem Trincken sich zu ergehen/
das übermäßige Volls trincken vnd gleich samb vom Wis-
vnd Verstand zu sauffen/ wie auch alle Nöthigung zu über-
mäßigen Trincken vnd dergleichen Drunckenheit soll mit

Paderbornische

4
Fünff Marcken Straff / bey Unserem Fisco gleichfals
abgebüßet werden / die darbey aber begebene Scheltungen/
Schlägerey vnd Verwundung vnd anderen Vbelthaten
bleiben denen zu straffen / so solches von Alters herbracht
haben.

Das Zapffen vnd Schencken derowegen soll den Wir-
then vnd Krügeren auch länger des Tages nicht gebühren/
als zu Winterzeiten / Abends vmb Acht / zu Sommer aber
vmb Neun Vhren / bey Straff von Vier Marcken.

Knechten vnd Dienstbotten sollen an Sonn- vnd Feyr-
tagen nachmittags / vber zwey Maas nicht gelange werden/
bey Straff von Zwey Marcken / so der Wirth so wohl als
der Gast hat Unserem Fisco zu erlegen.

Die Faschnachts Versamblungen der Ackerknechte/
Handwercker vnd Gesellen / wie auch deroselben Umblauf-
sen / Wärsz oder Geld-samblen / Nummererey vnd derglei-
chen soll hiemit auch verbotten seyn / bey Drey Marck / so
ein jedweder Verbrecher / er sey Wirth oder Gast / Unserem
Fisco erlegen soll. Das Schwerde-danken aber / wanns
in Erbarkeit hergehiet / vnd nicht vnterm Gottesdienst ge-
schicht / auch darumb gehörig angesucht wird / kan zugelass-
sen werden.

Vnd weisen dann auch an einigen örteren die Ackers-
knechte den Mißbrauch haben / daß sie die einkommende
Knechte mit ihren Peitschen durchs Rad jagen / es sey dann
daß solches mit Gelde von ihnen abgekauft / vnd eine Zech
dafür außgelegt werde; So wird solches auch hiemit ver-
botten / vnd soll ein jeder / so darwider handelt / in Zwey
Marck Straff verfallen seyn.

Der

Der Aemter/Gilden vnd Bruderschafften Beysammenkunfft sollen des Jahrs einmahl bey jedem Amte vnd Bruderschafft / da es herbrachte / vnd zwar vber zweyen Tage aneinander nicht geduldet / auch also angestellet werden / daß es auff die gemeine Amtes Vnkosten / vnd nicht des Wirths Schaden außgehe / die Rechnung auch vormittag des andern Tags / vnd nicht bey absonderlichem Zech vorgenommen werden / die dargegen thuende Aemter vnd Bruderschafften aber sollen Unserm Fisco mit Zwölff Markten verfallen seyn.

Die Mässig- vnd Erbarkeit soll auch darbey also beachtet werden / damit keiner die darauff vorhin gesetzte Straffe absonderlich verwircken thue / das Zechen dero wegen des Bierprüffens / des Schlachtens / des Liechtmachens / der Abrechnung / bey den Aemteren vnd Gilden Bruderschafften vnd anderen / soll hiemit gänzlich abgethan / noch auch der Wirth darsür anderwertig gleich an Korn oder Gelde zu thun gehalten seyn / bey Straff von Vier Markten Unserm Fisco gleichfals so wohl von dem Wirth als den Gästen zum fall der Verwirckung abzustatten.

Die Zechen der Pfingst- vnd Maygeläge / der Johanneknechten / der Marktgenossen / vnd was deren in Städten vnd Dörffern mehr bißhero vorgangen / sollen nunmehr auch bey ebener Straff verbotten seyn.

Bei den Verlobnüssen / Sponsalien vnd Brautwein bleibe billich alle Weitläufftigkeit auch eingestellet / vnd mögen darzu nur Vatter / Mutter / Brüder / Schwestern / sampt dero Ehegatten / neben zweyen Nachbarn oder andern guten Freunde / dem Pastore vnd Cüster / vnd feimand
weiter

weiter beruffen werden / bey Straff von Sechs Marcken
Unserem Fisco ebener massen einzutragen.

Was dero in die Ehe zusammenkommender Güter
Halben zu verordnen vnd abzureden ist / soll alsdann in ges
genwart deroselben Befreundten auch geschehen / zu Pap
pyr gebracht / versieglet / unterschrieben vnd bestätiget wer
den.

Die Wittibere vnd Wittiben aber sollen zu den Spon
salien vnd anderer Ehe durch die Pastores nicht gelassen wer
den / sie haben dann ihre Kinder / so dessen Alters halben be
dürfftig / zu vorn mit Vormünderen / Rechtlicher Gebühr
nach / versehen lassen / vnd Autoritate deroselben / oder
wann sie mündigs Alters wären / mit zuziehung der Ver
wandten vnd Magistrats / eine rechtmässige Abtheilung der
Güter mit denselben vorgenommen / wer aber ohne solche
Abtheilung sich dessen verfühnen wird / soll Unserem Fisco
mit Zwanzig Marcken / vnd nach gelegenheit der Perso
nen höher verfallen / vnd dannoch innerhalb Jahrsfrist
bey ebener Straff solches zu vollführen gehalten / auch da
es noch weiter verschoben würde / auff jedes Jahr des Vers
schubs eben dieselbe Straff dem Fisco von neuen beyzutras
gen pflichtig vnd schuldig seyn / ohne all solche Abtheilung
aber die Kinder in andere wege abzulegen / oder gar in Eins
kindschafft zu nehmen / soll nicht zugelassen werden / es ges
schehe dann mit ausdrücklicher bewilligung deroselben Kin
der nächster Verwandten vor der Obrigkeit / vnd mit dero
schrifftlicher vnd versiegelter approbation, bey Straff der
Bernichtung vnd vorgesetzter Straff Unserm
Fisco beyzutragen.

III. Von

Policey-Ordnung.

III.

Von Hochzeiten.

Bey den Hochzeiten bleibe es so viel die Einsegnung der Eheleute betrifft / bey unserer Kirchen-Ordnung bewandt. Es sollen aber die Hochzeitliche Gastmahle bey gemeiner Bürgerschaft vnd Dawren oben zweien Tage nicht wären / vnd darauff auch nur acht von den geringen / oder so deren Verwandtschaft etwas weiter / mit Erlaubnüss eines jeden Orts Obern zwölff / von den vornembsten aber zwölff / oder da deren Verwandtschaft auch etwas weitläufftiger / mit gleichmässiger Erlaubnüss / sechs zehen Hausgesind (die Verwandtschaft auch nicht vber den dritten Grad genommen / eingeladen / auch jedes Tags nur eine Mahlzeit / auff der Mahlzeit aber nur vier Gerichte ohne Gemüß / Butteren vnd Käse gegeben werden / alles bey Straff von Funffzehen Marck. Wie dann auch die Gesellschaft der Eingeladenen vber zehen vhr des Abends nicht wären noch beysammen bleiben soll / bey Straff von Zwo Marcken.

Vnd sollen in solche Zahl der Hausgesinde auch die Außgefessene / wie dann sonst absonderlich wohnende Junge Gesellen oder Töchtere / auch Geistliche / so bis in den obberührten dritten Grad verwand / einschließliche mitgerechnet vnd verstanden werden / vbrige Unanbewandte vnd Unbenachbarte Geistliche auch innerhalb der zahl einzuladen / bleibe bey ebener Straff verboten.

Vnd als dann wohl vnter aber nicht vber die obbenante Zahl geladen werden mag: Also werden auch alle Geld-

B

gaben

gaben bey Straff von Sechs Markken verboten / vnd soll nur den jungen Eheleuten etwa ein Hausgerath beyzustewren zugelassen seyn / wie dann auch eines jeden Orts Obrigkeit etliche Tage vor der Hochzeit vnd Einladung der Hochzeits Gäste Verzeichnüß eingeschickt / vnd dero Approbation vnd Unterschrifte begehret / vnd bey ebener Straff alles Unserem Fischo zu appliciren nicht unterlassen werden solle.

IV.

Von Kindtauffen.

Als Kindtauffen soll bey dem gemeinen Bürger vnd Bauersmann ohne sonderliche Gastereyen oder Gesellschaften verrichtet / vnd von denselben nur die Gevatteren / Pastor, Elteren / Großelteren vnd Kinder darzu eingeladen werden mögen. Die Vermögenseste aber können Pfarherren vnd Gevattersteute neben den Elteren / Großelteren / Kinder / Schwester / Brüder vnd zweyen Freunden einladen / sollen darbey aber vber ehrliche Ergötzlichkeit mit Freß vnd Saufferey / wie obgemeldt / nicht excediren / auch mit Speisen vnd Auffrachten sich verhalten wie bey den Hochzeiten angedeutet ist.

An Gevattergabe soll der Gevatter Bauersstands vber ein halben Reichsthaler / so gemeinen Bürgerstands ein Reichsthaler / so aber vornehmer ist / ein Goldgülden / oder zum höchsten etnen Ducaten nicht geben / das Pattenzeug aber ganz vnterlassen / es wäre dann / daß einem armen Patten

Policey-Ordnung.

Pacten vmb Gottes willen zur Kleidung geschenkt werden wolte / alles bey Straff von Sechs Marcken / Unserem Fisco einzulieffern.

V.

Vom Hausböhren.

Werlicher in Städten vnd Dörffern ein Gebäw zu richten willens ist / hat zeitlich des Orts Obrigkeit den Tag des Hausbörens anzudeuten / vnd soll selbige alsdann bey Straff von Sechs Marcken gehalten seyn / so viel taugliche Männer / als die Auffrichtung des Gebäwes innerhalb eins oder zweyer Tage zu verrichten nötig seyn wird / zu befehligen / die dann bey Straff von Drey Marcken vnd Erstattung des Schadens / so ihres außbleibens halber verursacht würde / darzu auch / sie hetten dann Entschuldigung / so die Obrigkeit für genugsamb erkante / vorzuwenden / folglich seyn sollen. Den Erscheinenden aber zu solcher Arbeit soll keine Gasterey oder Mahl angerichtet / sondern nur ein Anbiß vnd Trunck etwa gereicht werden / auch alle Begab- vnd Schenckungen darbey ganz verboten seyn / bey Straff von Zwölff Marcken. Vnd gleich wie dann die Hausböhrungs-Mahlie / also sollen auch alle andere einschleichende als Schächter / Fenster / vnd dergleichen andere beschwerliche Zehrungen / wie die auch Namen haben mögen / bey ebener Straff hiemit verboten vnd abgethan seyn.

Von feilem Brodt.

In den Städten/ vnd wo die Becker Ambt vnd Gilde haben / sollen Bürgermeistere vnd Rath vnd Obern fleissige acht haben/ das die Becken allzeit mit Brodt versehen/ solches auch gar außgebacken/ vnd an seinem Gewicht schwer genug sey / vnd sonst wie sichs gehört befunden werde. Vnd sollen derowegen Bürgermeistere vnd Rath vnd Oberen solches feilen Brods / auch dessen Gewicht vnd qualitet halber / zu verschiedenen Zeiten des Jahrs / Besichtigung vornehmen lassen/ auch nach Gelegenheit der Theurung vnd Kornkauffs / einen billichen Werth darauff setzen vnd anschlagen / selbigen auch so bald mit dem Abfall vnd Steigen des Kornkauffs wieder ändern vnd verneweren/ vnd da hierinnen an den Becken einisger Mangel befunden wird / sollen die darüber / wie bey den Städten herbracht/ angesehen / Bürgermeistere vnd Rath auch vnd die Obern / da hierinnen dero Unfleiß beschuldiget werden solte/ sollen deswegen Unserm Filco mit Zwölff Marken verfallen seyn.

Auff dem Lande aber / da die Beckere/ vnd die/ so auff die feilung backen / keine Aembter haben / solls eben also gehalten / vnd die Aufsicht darüber Unseren Vögten/ Richtern vnd Frohnen / Gerichtsherrn vnd Junckern thun zu lassen auch befohlen seyn.

Welchem nach dann den Beckern vnd dero Aemptern in gemein auch ernstlich hiemit verbotten wird/ für sich selbst sich zu vntersehen/ den Preis des Brods zu ändern/
oder

oder des ends mit backen vnd verkauffen zwanglich einzuhalten / vnd thewerern Kauff also einzuführen / sondern sollen darinnen Bürgermeisterern vnd Rathen in den Städten / Unserer Beambten / vnd der Gerichtsherrn vnd Junkern auff dem Lande Verordnung suchen vnd erwarten / oder wann ihnen daselbst die Hälfte der Gebühr nicht wiederfähre / solches bey Uns vnd Unserer Cankley zu verstehen geben / bey Straff von Zwölff Marcken Unserm Fisco zu appliciren / so jemand vnersucht vor gemelter seiner Oberen also verführe. Der Mißbrauch bey den Beckeren / daß der einer kein feil Brode zu Märkte bringen möge / biß der ander sein altes verkaufft / soll hiemit auch eingestellet vnd abgeschafft / die dargegen thuende aber Unserem Fisco mit Sechs Marcken Straff fällig geworden seyn.

VII.

Vom Bier brauwen vnd verkauffen.

Dennach Unsere Stadt Paderborn bißhero des Biers halber berühmt gewesen / damit sie dann darbey behalten bleibe / vnd das Bier auff einerley weise wohl zugerichtet werde / so soll daselbst vom Magistratu auff eine gute Brawordnung mit ehstem gebracht / vnd selbige Uns vorgebracht / auch flüssige Auffsicht darauff gegeben werden.

Auff dem Lande aber sollen Unsere Beambten / wie auch die Gerichtsherrn vnd Junkern ihres Orts gleichfalls Auffsicht haben / damit daselbst das feile Bier / so in den

Krügen verschenckt wird/auffrichtig vnd gut sey/auch vmb billichen Preis gegeben vnd verkaufft werde. Wer es aber theurer gibt als es ihm gesetzt / soll Unserm Fisco mit Sechs Marcken / an den Krügen im Lande aber dem Gerichtsherrn vnd Juncckern / welchen die zustehen vnd solches herbracht/ straffbar geworden seyn.

Der Magistrat in den Städten hat auch allewege die Veränderung des Preises zu erwegen vnd zu statuiren/ der dann auch darumb anzulangen ist / die Bräwere aber für sich selbst sollen dessen keineswegs bey Macht seyn / vnd vielweniger darzu durch Einhaltung ihres Bräwens / zwanglich solches zu befördern sich gelüsten lassen / bey Straff wie vorhin bey den Becken gemeldet ist/ von Zwölff Marcken.

Auff dem Lande aber seyn allwege auch die Fürstliche Beambten / Gerichtsherrn vnd Juncckern vmb andere Ansetzung des Preises/ nach beschaffenheit anzusuchen / vnd hat es auch daselbst/ wann die Krügere sich vntersehen wolten / des Biers Preis von sich selbst/ vnd ohne Satzung zu ändern / eben die Gelegenheit / wie zuuorn von den Bräweren in den Städten verordnet ist.

VIII.

Vom Fleisch außhawen vnd verkauffen.

Die Fleischhawere in den Städten vnd sonst sollen sich beflissen / gesund tauglich Viehe abzuthuen/ vnd solches derowegen zuuorn lebendig / den darzu verordneten Besichtigern vorzeigen / bey Straff von Drey Marcken/

Marken/ so es vnterlassen würde. Nachdem es aber fol-
 gends abgethaen / vnd das Fleisch gnugsamb erkaltet / mös-
 gen sie darvon nichts in ihren Behauffungen / außserhalb
 ihrer eigenen Notturfft / hinterhalten / sondern sollen alles
 zur Scharne bringen / vnd wann es in der Scharne von den
 Fleischherren abermahl besichtiget / geschäset / vnd dessen
 Werth auff eine Tafel / so ein jeder Metzger vor sich han-
 gen haben soll / öffentlich angeschrieben / alsdann jedem ohne
 vnterschied darvon zu kauff geben / alles auch bey obiger
 Von Unserm Fisco, wanns anders geschehe / zuzueignen.
 Dasjenige Fleisch aber / welches vntauglich befunden wird /
 soll ganz nicht geschäset oder gesehet / sondern den Fleisch-
 hawern wieder zu Haus gewiesen / auch daß solches mit dem
 guten nicht wider vermischet werden möge / fleißige Aufs-
 sicht gegeben / vnd Kälber auch / so nicht vierzehnen Tage
 vollkommen alt / abzuthuen nicht gestattet werden / vnd
 welcher von den Fleischherren solches zuließe / soll deswegen
 mit Straff von Vier Marken angesehen werden. Da
 aber auch jemand sein in die Scharne gebrachtes Fleisch
 den Tag nicht aufhawen oder verkauffen könnte / soll folgen-
 den Tags anff denselben nicht gewartet / sondern frisch
 Fleisch / dessen vnangesehen / wieder hinzu gebracht werden /
 derjenige auch / so deswegen mit Schlachten vnd Auf-
 hawen einhalten wolte / mit Vier Mark Straff mitge-
 nommen vnd angesehen werden. Vnd weiln dann ver-
 merckt wird / daß durch solch Warten vnd Einhalten das
 vntaugende Fleisch zu kauff kompt / so soll eine solche vnter
 den Metzgern selbst gemachte schädliche Ordnung / wie
 auch alles Gesellen-schlachten / vnd was sonst einigerley
 weise an dem obverordnetem hinterlich seyn könnte / vnter
 denselben

denselben ganz abgethaen / vnd einem jeden / so offte er vers
mag / zu schlachten frey seyn / vnd da auch ver spühet würde /
dass sie gegen diese Unsere Verordnung heimlich vnter sich
colludiren / vnd bey dem alten Mißbrauch zu verbleiben /
sich vntersehen würden / soll durch die verordnete Fleisch
herren vnd Besichtigere fleissig acht darauff / vnd Uns des
sen Anzeige geschehen / auch das ganze Fleischhauer Ambe
alsdann so wohl / als der jenige / so zu solchem End das
Schlachten vnd Aufhawen / zu vnterlassen befunden wird /
Unserm Fisco mit Vier vnd Zwanzig Marek / wie auch
da die Fleischherren vnd Besichtigere in dessen Anzeigung
vnfleissig sich bezeigen / oder sonst einige collusion darbey
zu gebrauchen / betreten werden / demselben mit ebener
Straff verfallen seyn.

Vnd ob dann auch wol auff dem Lande / wo zu schlach
ten / zu backen / vnd andere Handthierung vor siele / gewisse
Auffsihtere verordnet werden mögen / So soll doch vor
nehmlich in den Städten dahin gesehen werden / die daselbst
verordnete Fleischherren aber mögen nicht Fleischhauere /
sondern sonst kündige auffrichtige Leute seyn / bey Straff
von Zwölff Marken / jedesmahl Unserem Fisco zu ent
richten / so es anders geschähe / massen es dann eben also auch
mit den Bäckern vnd anderen bey ebener Straff gehalten /
vnd deren Auffsihtere nicht auß dero Mittel genommen /
noch auch den Bäckern Fleischhauer oder Hocker / noch
diesen die Bäcker zur auffsiht gegeben / sondern dritte vns
verdächtige darzu verordnet werden sollen. Die verordnete
Fleischherren vnd Besichtigere aber auch vnd Auffsihtere
der Bäcker / Hocker / vnd jederer anderen / sollen bräpdet wer
den / vnd äydlich anloben / die ihnen befohlene Auffsiht so
viel

viel sie wissen vnd verstehen/getrew/auffrichtig/fleißig vnd vnpartheyisch / nicht nach Gunsten vnd Affection oder Mißgunst / sondern nach ihrem Gewissen zu verrichten/ auch keine Gaben/Pottkasten/ Brandwein / oder andere Schenckung die Sazung zu verhöhen anzunehmen / sondern was ihnen zu setzen/ anzuschlagen vnd zu schätzen anbefohlen/es sey Rind/Schweine/Hammel/Schaff/Kälber oder Lämmer Fleisch / Bier / Brot / Hocker/ oder andere Wahren/darinnen also zu verordnen/das die Kauffere dar durch nicht obernommen / vnd die Verkaufere gleichwol auch damit zulangen können/vnd derowegen gehalten seyn/von einer Stadt vnd Nachbarschafft in die ander sich des Rauffs zu erkündigen/vnd darnach sich zu reguliren / welcher derowegen ohne solche Sazung/oder auch gegen dieselbe zu verkauffen / sich vnterstünde / der soll bey Unserm Filco Vier Marck Straff verwirckt haben/wie dann im gleichen auch die Fleischherren vnd Besichtigere / wann sie hierinnen nicht auffrichtig vmbzugehen betreten werden solten. Die verordnete Auffsihtere aber sollen ihrer Mühe Belohnung vnd Erstattung nicht von denen / welchen sie vorgestellet / sondern auß den Brächten/ so Unserm Filco hiervon fallen / zu erwarten haben/ vnd gebührlich dafür erkant werden. Vnd auff das es an dergleichen Auffsehern an den Orten/wo es nöthig/ vnd sonderlich in den Städten/ nicht ermangele/ sollen diejenige / denen es obliegt / dieselbige sobald nach publication dieses anordnen/ bey Straff von Zwölff Marcken/ so es vnterlassen wird.

Damit aber auch die Messgere hierinnen so viel besser haben fortzukommen / vnd die Scharne zu versehen / soll denselben / aufferhalb der Jahrmärkte / hin vnd wieder im

Landen an den Ställen der Vorkauff des Schlachteviehes vor den Frembden vnd Juden gestattet vnd zugelassen / vnd wer sie hierinnen wolte hindern / Unserm Fisco mit Drey Marcken jedesmahl verfallen / vnd ihnen ihren Schaden absonderlich abzutragen gehalten seyn. Wie dann in specie auch Unsere Stade Paderborn zu besserer vnterhaltung der Scharne alda / gewillige / vnd Wir hiemit gnädigst confirmiren thuen / daß dasige Fleischhawere in jeder Triffe Zwanzig Schlachthammel stets frey gehen haben / vnd was sie auß solcher Zahl schlachten / mit anderen hinwiederumb ersetzen mögen. Vnd welcher sie hierinnen hemmen wolte / soll Unserm Fisco Sechs Marck zur Straff erlegen.

An Sonn- vnd Feyer-tägen mögen die Schlächtere vor dem Geleit zum Gottesdienst zwar wol aufhawen / so bald aber das Zeichen zur Kirchen gegeben wird / sollen sie sich dessen enthalten / oder werden von Unseren Archidiaconis darfür angesehen werden.

Vnd da nun aber auch die Fleischhawere in gemeinlich vnterstehen dörrften / diese Unsere Ordnung zu vernachtheilen / vnd mit eigensinnigen Inhalten des Schlachtens / einen thewerern Kauff einzuführen / soll das ganze Ambt / wann es darumb Wissenschaft hätte / mit Vier vnd Zwanzig Marcken / wie auch der oder diejenige / so sich dessen verkühnen / Vns mit Zwölff Marcken verfallen seyn.

IX.

Von Höckern.

Sehen vnd ordnen Wir / daß dieselbe mit guter auff-
richtiger / vnverdorbenener vnd vnverfälschter Wahr-
so / wie man sagt / Kauffmans Gut sey / sich ver-
sehen / bey Straff von Zwölff Marcken / Vnserm Fisco
beyzutragen / so es anders befunden würde. Die Wahren
aber sollen / ehe sie auffgethaen oder außgeruffen / von wegen
Bürgermeister vnd Raths in den Städten besichtiget / vnd
von denen darzu verordneten geschäset / auch darinnen an-
geregter massen von der einen Stadt vnd Nachbarschafft
auff die andere gesehen werden / vnd gleichfals auch den
Höckern ohne oder gegen solche Sakung zu verkauffen bey
Straff von Vier Marcken / wie dann auch durch eigens-
sinniges Inhalten den Kauff zu erhöhen / bey Straff von
Zwölff Marcken / wie bey den Fleischhawern zu sehen / hie-
mit verboten seyn. Die Fremdden / so dergleichen Wahren
hinein führen / sollen dieselbe an den Wagen in den Städten
so bald ablegen vnd außruffen lassen / daselbst auch drey
Tage vber selbige auffgethan haben / vnd jedem davon / vnd
zwar vmb etwa geringeres als bey den Höckern zu kauff
geben / ehe aber solche ihre Wahren keimand ingesambt vber-
lassen vnd verkauffen mögen / auch bey Straff von Zwölff
Marcken / wormit so wol der / so hiergegen kaufft / als der
verkaufft vnd handelt / Vnserm Fisco verfallen seyn solle /
massen dann auch diese nicht weniger als die inheimische
Höcker die Besichtigung vnd Sakung selbiger ihrer Wah-
ren auch bey Straff als bey den Höckern gsetzt / zu
lassen sollen.

Von den Apothekern.

DKn̄en vnd wollen Wir/ daß dieselbe gleichfals mit guten frischen darein' gehörigen Sachen versehen seyn/ vnd derowegen nun so fort von zweyen erfahren inn/ oder ausländischen von Uns darzu verordneten Medicis, nachgehends aber jährlich von dem darzu ferner verordneten/ besucht / vnd auff den Eynd/ womit dieselbige solcher profession verwandt seyn/ besichtigt werden sollen/ wie sich die Apothekere dann jährlich vmb solche visitation zu verordnen / bey Unser Cansley anzugeben / oder aber Unserem Fisco in Unterlassung dessen Zwölff Markk Straff zu erlegen hiemit verwiesen seyn sollen.

Wie dann nicht weniger auch den Apothekeren eine Taxa, wornach sie die Wahren zu geben/ verordnet werden solle/ welcher sie dann nicht alleine im verkauffen zu geleben/ sondern auch selbige zu männiglichs Nachricht vnd inspection, vor auff dem Laden/ damit ein jeder darein sehen möge/ zur Hand liegend/ oder auffgehungen haben sollen/ auch bey Straff von Zwölff Markken/ so offte dargegen gehandelt wird/ Unserm Fisco zu büffen.

Die Dienere vnd Gesellen auch/ so die Apothekere in ihre Läden bestellen/ sollen/ wann sie in Dienst treten/ einem darzu verordneten Medico sampt einem von der Obrigkeit darzu deputirten/ mit vorzeigung deren Scheins/ wobey sie vorhin gedienet/ vorgestellt werden/ vnd anloben/ der gewöhnlicher Apotheker vnd alhie befindlicher Tax-Ordnung nachzuleben/ bey ebenmäßiger Straff.

So sollen auch die Apothecker oder dero Diener einig Compositum oder Recept an Gewicht vnd Maß / oder sonst sich nicht vnterstehen zu ändern / noch auch ein Stück für das andere / ausserhalb was in approbirten dispensatoriis zugelassen / zu nehmen bey macht seyn / bey ernstlicher willkührlicher Straff / so sie dessen betretten würden. Wassen sie dann auch die gefährliche Sachen / als Gifften / starcke purgantia vnd partum moventia, verdächtigen Personen nicht lassen noch verkauffen mögen / bey ebener Straff.

Vnd alsdann obgesetzten nach den Apothekern aufzuerlegt wird / ihre Apotheken mit frischen guten Wahren versehen zu haben / so will sich auch nicht gebühren / daß andere Kramere / worauff dergestalt nicht gesehen wird / das / was in die Apotheken gehöret / zu kauff haben mögen / als Rabarsbara / Senisblätter / Wurmsamen / Theriac / Nießwurk / vnd dergleichen / welches derowegen denselben bey Straff von Vier Marcken / so offte sie dessen verkauffen werden / auch verbotten seyn solle.

XI.

Von Schneidern:

Sie Schneidere sollen einem jeden in seinem Hause das Gewand vnd Materialien / worvon sie nähen wollen / in gegenwart schneiden / darvon auch allen Uberschuß zu rath halten / vnd dem / so sie arbeiten / wieder zustellen / bey Straff von Sechs Marcken / so sie darwider thäten. Zu Lohn aber soll ihnen gegeben werden wie folgt:

Von einem gemeinen Mannskleide/ so vorn vnd hinter herab Knöpffe hat/	- - - -	24. gr.
Von einem Mannsrock/ so gleichfals vorn vnd hinter herab Knöpffe hat/ gleichfals	- - - -	24. gr.
Von dergleichen Rock/ so nur vorn Knöpff hat/	- - - -	12. gr.
Von einem solchen Rock schlecht ohne Knöpff gemacht/	- - - -	9. gr.
Von einem Mantel mit Knöpffen/	- - - -	18. gr.
Von einem schlechten Mantel/	- - - -	15. gr.
Von einem par Strümpff so gestickt/	- - - -	3. gr.
Von einem par Strümpff schlecht hin gemacht	- - - -	anderthalben gr.
Von schlechten Mannshosen/	- - - -	9. gr.
Von Leinen Hosen/	- - - -	3. gr.
Von einem schlechten Weiberrock von Tuch oder anderem/	- - - -	8. gr.
Von Futtertuch oder ander schlechter Materij	- - - -	6. gr.
Von einem gemeinen schlechten Brustleibchen mit Schoessen/	- - - -	11. gr.
Von einem solchen Leibchen ohne Schoeß/	- - - -	5. gr.
Von einem Schnürleibchen/	- - - -	2. gr.

Wer aber eins dessen obertritt / soll in Drey Marck Straff gefallen seyn.

Da nun aber die Kleider mit mehr Knöpffen / wie vor gemelt / außgemacht / mit Schnüren versehen / mit Seiden eingelegt / oder sonsten auff andere weise kostbarer vnd mühesamer gemacht werden solten / so daß zu deren verfertigung mehr Zeit angewandt werden müste / mag. von einem jeden der obigen Stück in Vergleichung vnd nach propor-

Eine Axt	-	-	-	16. gr.
Eine Handbarte nach ihrer größe	-	-	6. 7. oder 8. gr.	
Für eine im Land gemachte Haber-Sense	-	-	1. Rthl.	
Für eine Gras-Sense	-	-	ein halben Rthl.	
Ein Schneidmesser	-	-	20. gr.	

XIV.

Von Goldschmieden.

S Ein Goldschmieden soll gegeben werden von einem Loth Silber zu verarbeiten 4. gr. Vom Gold aber zu verarbeiten / den Zehenden Theil dessen Golds so er verarbeitet / Nemblich

Von Zehen Ducaten schwer Ducaten-Golds einen deroselben / vnd also vom Goldgülden oder Kronen-Gold / auff jede Zehne schwer einen deroselben. Wäre aber die Arbeit sonderlich kunstreich vnd beschwerlich / kan nach deroselben gelegenheit ein mehrers gefordert werden.

Es sollen aber auch die Goldschmiede in hiesigem Unserm Fürstenthumb kein anders Silber verarbeiten / als was Bierzehnlötig ist / die Marck seines Silbers nemblich zu 16. Lothen gerechnet / was sie aber darauß verfertigen / sollen sie mit der Stadt / darinnen sie wohnen / Wapen / neben ihrem Marck bezeichnen / vnd einem jeden auch / auff sein begehren / des verarbeiteten Silbers eine Prob herauß geben / die er seiner Gelegenheit nach anderswo probiren lassen möge / wie sie dann auch das zu verarbeiten empfangene Gold in dem Werth wie es ist / ohne einigen Zusatz Kupffers oder Messings lassen / Solchem allem auch also nachzukommen!

D

men!

men/ bey einer jeden Stadt / da sie auffgenommen werden/ äydlich anloben vnd bedawren. Thäten sie aber dargegen/ sollen sie nach größe ihres verwickens mit 10. 20. 40. 50. Marcken/ auch wol gar am Leib gestraffe werden. Die Stadt auch/ welche sie darüber zu beäydigen vnterlässe/ soll Vns mit Zwölff Marcken verfallen seyn.

Vnd befehlen derowegen auch diesem nach allen vnd jeden Juden vnd Christen / nichts von geringschätzigerem als Bierzehenlöthigem Silber/ gemacht oder vngemacht/ zu verhandlen/ in hiesigen Vnsern Stiffe hinein zu bringen oder zu verhandlen / bey Straff der confiscation vnd sonst nach gelegenheit höher / so jemand darwider zu handlen betretten werden solte.

XV.

Von Kannengießern.

Die Kannengießer sollen mit ihrer Arbeit recht vnd getrew vmbgehen/ zu dem Zinn/ so ihnen zu verarbeiten gegeben wird/ keinen Zusatz thun/ noch einisger verfälschung sich vnterstehen/ bey Straff von Vier vnd Zwanzig Marcken.

Vnd soll derowegen den Zingießern eine gewisse Prob von dreyerley vnterscheid gegeben werden / nach welchen sie arbeiten / von einigem andern Zinn aber nichts verfertigen sollen. Nemblich/ die Erste/ von feinem Zinn/ so sie neben der Stadt/ worinn sie wohnen/ Wapen/ mit einer Cronen/ wobey ihr Name sich finde/ zeichnen.

Die

Die Andere von mittelmässigem / worauff sie auch neben der Stadt Wapen ihren Namen vnter Num. 3. schlagen.

Die Dritte aber von schlechtem Zinn / worauff sie dann auch der Stadt Wapen neben ihrem Namen vnter Num. 2. setzen sollen.

Wassenn dann auch bey dem Magistrat der Städte / worinn Zingießers wohnen / von einer jeden der obigen den Rannengießern gegebenen Proben / eine Kugel sambt der Form / worinnen solche gegossen / verwahrlich auffgehalten werden solle / vnd wann jemand an der Prob des Zins / so er gießen lassen / zweiffel hätte / oder auch der Magistrat Ambts halber darauff inquiriren wolte / mag ein verfertigtes Stück / Teller / Schüssel oder anders genommen / vnd so viel darob eine Kugel in der auffgehobenen Kugelform gegossen werden könne darauff geschnitten / die darvon gegossene Kugel aber demnegst gegen ihres gleichen / nachdem das Zeichen des Zins gewesen ist / abgewogen werden / Ist diese dann schwerer als die / so bey dem Magistrat auffgehoben wird / ist es eine Anzeig / daß das Zinn seinem Zeichen nach / nicht auffrichtig sey / derowegen dann der Zingießer / so es verfertigt / in Straff / wie obgemelt / verfallen / vnd den Teller / Schüssel / oder ander Stück / darauff das Zinn zu der Kugel geschnitten worden / auff seine Kosten / dem jenigen / welchem es zustehet / wieder ombgießen / vnd ihme auch den Schaden / so er deswegen an anderen Stücken mehr gelitten / wandlen / Würde aber die Proba gut befunden / so hette derjenige / so die Proba zu nehmen begehrt hat / das Stück auff seine Kosten wieder ombgießen vnd erneueren zu lassen / bey einer jeden Stadt auch / es wohnen daselbst gleich Zinn-

gießere oder nicht / soll die obgemelte Zinnprob auffgehelt
vnd befunden werden / In welcher aber / wann Wir hiers
über erkündigung thuen lassen werden / dieselbe Proba nicht
befunden wird / dieselbe soll Uns jedesmahls mit Zehen
Marken verfallen seyn.

XVI.

Von Sattlern.

E n guter Reit-Sattel sambt darzu gehörigen Gärten vnd Aufschnür-Riemen /	-	-	5. Rthl.
Ein gemeiner Klöppler-Sattel sambt darzu gehörigen Gärten vnd Aufschnür-Riemen /	-	-	4. Rthl.
Ein Frauen Sattel mit einem Bogen	-	-	4. Rthl.
Ein Kutschen Sattel / von	-	2. bis dritthalben	Rthl.
Ein par Steigleder	-	-	6. fl.
Ein Dambst oder Rüssen vnter einen Sattel	-	-	1. Rthl.
Ein Fellts Rüssen	-	-	6. gr.
Ein Cumet oder Hamen mit der Deck	-	-	34. gr.

XVII.

Von Weißgerbern.

Je Weißgerbere / sie arbeiten von geweißgerbtem
oder gelöhetem Leder / sollen keine vngare oder der ge-
bühr sonst nicht bereitetes Leder verarbeiten / bey
Straff von Sechs Marken / wann sie dessen betretten
würden. Ihnen soll aber gegeben werden:

Für

Für einen neuen Sillen	- - - -	20. gr.
Für ein Sillenblat	- - - -	10. gr.
Für einen gemeinen Zaum mit Bissel vnd Zügel	- - - -	9. gr.
Für eine Halffter mit dem Strang	- - - -	8. gr.
Für ein Halffter Strang	- - - -	2. gr.
Für einen Stierriemen	- - - -	2. gr.
Für ein Sillenküssen	- - - -	18. pf.

Wer aber hingegen höher verkaufft oder kaufft / soll in
Vier Marck Straff verfallen seyn.

XVIII.

Von Leinenwebern vnd
Spinnen.

SEn Leinenwebern soll gegeben werden von 20. Ehl
 len kleinen breiten Sieben Viertels Tuch 1. Rthl.
 Von 20. Ehlen klein Sechs Viertels Tuch 15. s.
 Von 20. Ehlen grob Sechs Viertels Tuch - 20. gr.
 Von 20. Ehlen klein Fünff Viertel Tuch - 8. s.
 Von 20. Ehlen gemeinem Tuch - - - 9. gr.
 Von 22. Ehlen Flächsen Tuch - - - 5. gr.
 Von 22. Ehlen Heden Lacken - - - 4. gr.
 Von 20. Ehlen kleinen Drils fünff oder sechs Stück auß
 dem Psunde / sechs vnd ein halb Viertel breit
 2. vnd ein halben Rthl.
 Von 20. Ehlen drey Stück auß dem Psunde / so sechs
 Viertel breit - - - 2. Rthl.
 Von 20. Ehlen Flächsen / dar Heden eingeschlagen
 1. vnd ein viertel Rthl.

D iij

Die

Die Zugaben aber / aufferhalb Schmiehr vnd Schmiehr
temehl / werden hiemit allerding auffgehebt vnd abgeschafft
set / vnd zwar alles das obige bey Straff von Drey Marck
cken / so der Weber / welcher vber solches nehmen / vnd Zwölff
Marck / so der Herz oder Fraw / welche weben lassen / vnd
mehr geben / Unserm Fisco zu appliciren hat. Vnd da
dann auch jemand von den Leinenwebern sich vntersehen
würde / mit einhalten webens / dieß denselben gesetztes Lohn
zu verhöhen / so soll selbiger / so offte solches geschichte / Un-
serm Fisco mit Sechs Marcken verfallen seyn.

Weiln hiefiger Unser Stiffe auch durchgehends gute
Flachs oder Hanff trägt / vnd derowegen durch das Garn
guten Genieß haben kan / die Garnkäuffere aber sich der un-
gleichheit der Haspelen sehr beklagen / vnd derentwegen den
Kauff schewen; So befehlen vnd ordnen Wir hiemit / daß
hinsüro aller Orter Haspelle / auff die Länge von 4. Eulen
gerichtet seyn / vnd solches innerhalb Zeit von 4. Wochen /
nach publication dieses / geschehe / welche Person aber dar-
wider zu thun wird betreten werden / deroselben soll der
Haspel nicht allein zerbrochen werden / sondern auch die
Straff von Zwo Marcken hiemit auffgelegt seyn.

Vber einen Haspel solcher Länge dann sollen 66. Faden
zu einem Gebind / vnd 20. Gebind in ein Stück gehaspelt
vnd verkaufft werden / bey Straff wie vor / so jemand anders
betreten würde. Desß von Heden aber oder Werck ge-
sponnenen Garns / sollen wegen der dickede 15. Bind in ein
Stück gehaspelt werden.

Zu spinnen gibt man vom Stück Heden	-	9. pf.
Vom Stück Flächsen	-	9. pf.
		Gemein

Policey-Ordnung.

29

Gemein Döcken	-	-	-	9. pf.
Döcken/3. Stück auß dem Pfunde	-	-	-	10. pf.
Döcken/5. oder 6. Stück auß dem Pfunde	-	-	-	12. pf.

Dhne einige Zugiffe/ bey Straff einer Marck/ so hiers wider gehandelt werden solte.
 Alle vbrige Flachsarbeit aber wird dem gemeinen Tage lohn gleich geschäzet.

XIX.

Von Schäßern.

Dem Schaffmeister werden neben der Kost am Winter vund Sommer-lohn außgefüttert 60. Schaffe/ vnd 2. par Schuhe gegeben.
 Den Schäßerkuechten aber 50. Schaffe/ vnd 2. par Schuhe.

XX.

Von Rädern vnd Wagnern.

Denen soll gegeben werden für ein Wagenrad von sechs Fellichen/ wo das Holz thewer ist 3. Kopff.
 Wo es aber wolfeiler - - ein halben Kthl.
 Vnd von fünf Fellichen etwa weniger.
 Für ein Kollerarn Rad - - - - 12. gr.
 Für ein Pflugrad - - - - - 2. fl.
 Ein new Pflug mit dem Bande - - - 1. Kthl.
 Ein Egdebette - - - - - 7. fl.

XXI. Von

Von Fenstermachern.

Dieselben soll gegeben werden wann sie arbeiten von
gemeinem Glase / vnd thuen Glas vnd Bley selb
sten auß / für jeden Zwerch oder Creussfuß 3. gr.

Wann sie dergleichen Glas vnd Bley empfangen / vnd
ohne die Kost / in ihrem oder des Herrn Haus arbeiten / für
jede zwey vnd dreyßig Fuß - - - 1. Kthl.

Gibt man ihnen aber alsdann die Kost / haben sie zu
Lohn - - - - - 4. gr.

Für eine Kauten einzufassen vñ zu flicken / so etwa groß 3. pf.

So aber klein - - - - - 2. pf.

XXII.

Von Ziegelem.

Denen wird gegeben für 100. Ziegelspannen / woselbst
das Holz thewer ist - - - - - 24. gr.

Wo das Holz guten kauff - - - - - 20. gr.

Für 100. Mauersteine eines Fußes lang / vnd ein hal
ben Fußes breit / aber ein viertel Fußes dick / wo das Holz
thwer - - - - - 20. gr.

Woes wolfeil - - - - - 16. gr.

XXIII. Von

Dockenbindern zu der Kost soll gegeben werden

von Tausend Docken zu binden	-	-	-	4. gr.
Selbige zu stechen	-	-	-	4. gr.
Dessen Handlanger	-	-	-	18. pf.

Ohne die Kost

Von 1000. zu binden	-	-	-	8. gr.
Von denselben zu stechen	-	-	-	8. gr.
Dessen Handlanger	-	-	-	6. gr.

Beÿ Straff von Drey Marcken/ so darwider gehandelt würde.

Strohdeckern zu der Kost /

Dem Meister	-	-	-	3. vnd ein halben gr.
Dem Handlanger	-	-	-	3. gr.

Ohne die Kost

Dem Meister	-	-	-	7. gr.
Dem Knecht	-	-	-	6. gr.

Beÿ Straff wie jetzt gemelde ist/ so darüber geschähe.

Strohschneidern zu der Kost soll gegeben werden

Sommers	-	-	-	18. pf.
Winters	-	-	-	2. gr.
Ohne die Kost	-	-	-	7. gr.

Es würde gleich nach zahl der Bunde geschnitten oder nicht / wie solches eines jeden Orts gelegenheit vnd gewonheit mitbringe / bey ebenmässiger Straff von Drey Marcken/ so dieses vberschritten wird.

Sagenschneidern ohne die Kost soll gegeben werden von Hölzern / so dreyviertel Elen tieff seyn / in Dielen vnd Latten / zu schneiden / auff jede Hundert Fuß / Dielen für Dielen / vnd Latten für Latten / nacheinander in die Länge abzumessen / - - - - - 12. s.

In Kiegelholz oder Stenner zu schneiden / auff jede 100. Fuß / jedes Kiegel- oder Stenner-stück auch für sich seiner Länge nach abzumessen / - - - - - 6. s.

Zu der Kost

Täglich - - - - - 4. gr.

Drescheren zu der Kost täglich Sommers bis

Michaelis - - - - - 3. gr.

Nach Michaelis - - - - - 2. gr.

Ohne die Kost

Bis Michaelis - - - - - 8. gr.

Nach Michaelis - - - - - 7. gr.

Bei Drey Mark Straff / so darwider geschehen solte.

An welchen Orten aber gebräuchlich / ohne Kost ein Tagweck vmb ein Scheffel selbigen Kornes zu dreschen / darbey wird es nach erwehlung dessen / so des Dreschen zu thun hat / gelassen. An Sonn- vnd Feyertagen doch sollen die Dreschere nicht ansetzen kommen / sondern sich der Häuser / wo sie die Werkstage dreschen / enthalten.

Meheren zu der Kost / soll gegeben werden / nicht nach Morgenzahl / sondern des Tages mit der Haber- Sensen Seged oder Hucken - - - - - 5. gr.
was auch für Korn gemehet wird.

Wie

Policey-Ordnung.

35

Mit den Grassensen aber - - - - - 4. gr.

Ohne die Kost

Mit der Habersensen vnd Hucken täglich - - - - - 10. gr.
vnd kein Bier.

Mit der Grassensen aber - - - - - 8. gr.

Bey Straff von Drey Markken / so jemand darüber
thut.

Grasmeheren zu der Kost soll gegeben werden täg-
lich - - - - - 3. gr.

Ohne Kost - - - - - 8. gr.

Bey ebener Straff / so darwider gehandelt wird.

Mit der Sichel zu schneiden / soll gegeben wer-
den zu der Kost / des Tags - - - - - 2. gr.

Ohne die Kost.

Vom Morgen Roggen oder Weizen - - - - - 12. gr.
neben dem Getrancke.

Gleichfals bey Drey Markken Straff / so darwider
geschicht.

Von den geschnittenen oder gemeheten Kornfangen
zu geben / oder heim zu tragen / soll verbotten / vnd so wol der
es giebt / als der es nimbt / dem Filco mit Vier Markken
verfallen seyn.

Höpffneren zu der Kost soll von einer Gart Hopf-
fens zu beschneiden gegeben werden täglich - - - - - 2. gr.

Das aufgeschchnittene Holz aber soll dem Herrn des Garts
verbleiben. Alles bey Straff von Drey Markken.

Den anderen gemeinen Tagelöhnern / in allerhand anderer Arbeit / wird gegeben täglich zu der Kost /

Einem Mann	- - - -	2. gr.
Einem Weib	- - - -	9. pf.

Ohne die Kost

Einem Mann	- - - -	7. gr.
Einem Weib	- - - -	5. gr.

Bev gleichmäßiger Straff von Drey Markken.

Es geschicht aber auch offter / daß die Arbeitere / von welchen hie oben geordnet ist / die angenommene Arbeit / ehe die vollendet / verlassen / vnd nicht vollenziehen : Derwegen dann die / so dessen schuldig befunden werden / Unserm Fisco so offft es geschicht / mit Vier Markken verfallen / vnd demjenigen / welches Arbeit sie zu verrichten versprochen / den dardurch erlittenen Schaden zu ergänzen gehalten seyn sollen.

In aller obiger Arbeit aber / so mit oder ohne des Herrn Kost verrichtet werden kan / stehet dessen wahl allezeit bey dem Herrn / mit welchen dann / wann sie die Kost zu geben erwehlen / die Arbeiter sich bescheidenlich vnd ohne murren mit Bürgerlicher vnd Hausmans Kost vnd Getrânck / so viel zu ihrer Abspeisung genug ist / friedig seyn sollen / bey Straff von Vier Markken.

Haus-Schlachterer wird gegeben / ohne Posthast (so zu geben unerlanbt seyn solle) vom Freischen Kinde zu schlachten

Von gemeiner Ruhe vnd Kinde	- - - -	12. gr.
Vom Schweine	- - - -	9. gr.
		3. gr.
		Vom

Pollicey-Ordnung.

37

Vom Kalbe	9. pf.
Vom Schaff vnd Hamel	1. gr.

An Pflug- vnd Dünge-lohn wird gegeben/ vnd
zwar/ für einen Morgen zu pflügen - 18. gr.

Für Pflügen vnd Säen aber soll gegeben werden/ von
einem Morgen Winter-Koggen oder Gersten - 20. gr.

Habern vnd Rawfutter aber - 22. gr.

Vom Tag zu dängen mit 4. Pferden - 1. Rthl.
vnd auff jedes Pferd ein Spind Habern. An den Orten
aber/ da hithero dieses geringer gelassen/ bleibt es darbey.

XXIV.

Von Botten.

S Euen soll gegeben werden von einer Meile inner Stifts - 3. gr.
Ausserhalb Stifts - 4. gr.
Von einem Tag Wartgeld - 7. gr.
Wo sie aber im auffwarten die Kost bekommen / gibt man ihnen - 2. gr.

XXV.

Von den Dienstbotten / Knechten
vnd Mägden.

Wird hiemit geordnet vnd gesehet / daß einer dem
andern dieselbige mit verleittenden Reden / Gaben /
oder Verheissungen nicht abwendig / oder seinem
Herrn zu wider mache / bey Straff von Sechs Markten.
Sondern

Sondern da Knecht oder Magd ohne vorgehende eines andern verleitung/ nach vollendung ihres Jahrs/ worauff/ wie hernacher gesetzt/ sie sich zu vermeiden/ schuldig seyn sollen/ nicht mehr zu dienen Lust hette/ sollen sie solches ein Viertel Jahr/ vor endigung dessen/ andeuten. Da aber ohne solche andeutung sie/ die Dienstbotten/ den Herren auß dem Dienst treten würden/ sollen die Knechte mit Sechs/ die Mägde aber mit Drey Marcken dem Fisco verfallen seyn/ vnd doch durch Mittel leiblicher anhaltung vnd der Gefängniß zu vollenziehung ihres Dienstes angehalten werden.

Hingegen aber soll auch der Herr oder Fraw/ wann sie der Dienstbotten nicht mehr begierig/ solches ein Viertel Jahr vor umblauff des Jahrs denselben anzeigen. Wann aber die Dienstbotten sich also vbel verhalten/ oder ihre zugesagte Dienste also schlecht verrichten vnd versehen würden/ daß dem Herrn oder Frawen damit nicht gedienet/ mag er ihnen dieselbe auch wol innerhalb Jahrs auff sagen/ vnd sie mit Belohnung nach befindung der verlauffenen Zeit dimittiren.

Es soll auch Knechten vnd Mägden Länder zu gewinnen/ vnd darauff für sich allein/ oder in die halbe zu säen oder säen zu lassen/ bey Straff von Sechs Marcken/ von den Locatoren so wol als ihnen zu erlegen/ verbotten seyn.

Sie sollen sich auch gegen ihre Herren vnd Frawen in Worten erbar vnd bescheidenlich/ vnd auff dero geheiß willfährig/ vnd nicht verdrüssig bezeigen/ alles bey Straff von Drey Marcken.

Da sich aber Knechte oder Magd vnter dem/ daß sie sich einem angebotten/ vnd auff dessen Antwort zu warten
sich

sich erkläret haben / auch einem andern anbieten / oder auch zweyen ihre Dienste zusagen würden / sollen sie demersten zu halten schuldig / vnd benebenst in Straff von Drey Markken verfallen seyn.

Die Ackerknechte sollen auff ein Jahr / nemblich von Petri bis Petri angenommen werden / dann es sonst / wann umb Michaelis dieselbe in begriffener Winterfaat haben pflegen ihre Dienste zu ändern / viel Ungelegenheit verursachen thut.

Welche nun auß denen allein pflügen / vnd shren Herrn ohne hülf seinen Ackerbau versehen können / denen soll zu Weinkauff auff ein Jahr 8. gr. vnd ferner zu lohne von Petri bis Michaelis gegeben werden 8. Rthl. 1. Hembd / vnd 1. par Schuhe / kein Lein aber oder Korn soll ihnen gesäet werden. Des Winters ober aber 3. vnd ein halben Rthl. 1. Hembd / vnd 1. par Schuhe.

Einem starcken Jungen / so auch andere Arbeit mie verrichten kan / soll gegeben werden zu Weinkauff auff ein Jahr 4. gr. zu lohne von Petri bis Michaelis 4. Rthl. 1. Hembd / 1. par Schuhe. Winters 2. Rthl. 1. Hembd / vnd 1. par Schuhe.

Pflugtreiberen Sommers 2. Rthl. 1. Hembd / vnd 1. par Schuhe. Winters 1. Rthl. 1. Hembd / vnd 1. par Schuhe.

Einem Hausknechte / so nicht stets auff den Acker gehet / sondern andere Arbeit verrichtet / zu Weinkauff auff ein Jahr 8. gr. zu lohne Sommers 6. Rthl. 1. Hembd / vnd 1. par Schuhe. Winters 2. vnd ein halben Rthl. 1. Hembd / vnd 1. par Schuhe.

Einem Hoffmeister auff Adlichen vnd Herrnhäusern / so den Knechten fürgehen thut / Sommers 8. Rthl. 1. Hembd vnd 1. par Schuhe. Winters 4. Rthl. 1. Hembd vnd 1. par Schuhe. Alles ohne Pflügen / Korngeben oder Leinsäen / bey Straff von Sechs Marcken / so jemand von obgesetzten darüber nehmen / vnd Zwölff Marck / so jemand darüber geben wird.

Sünde aber auch ein Herz ihm erträglicher zu seyn / seine Ackerknechte Sommers vmb Korn zu mieden / soll dem Herrn solches frey stehen / jedoch nach Betrag der 8. Rthl. vnd höher nicht / alles bey voriger Straff.

Die Mägde sollen gleichfals auch wie die Knechte / damit es nicht jede Viertel Jahre ein neues vmbmieden gebe / auff ein Jahr / von der Zeit an wie es jedes Orts gewöhnlich / angenommen werden. Vnd welche dann allerhand Mägdarbeit verrichten können / denen soll gegeben werden zu Weinkauff auff ein Jahr 4. gr. zu Lohn aber in Unserer Stadt Paderborn / vnd dießseits des Walds / des Sommers 1. Rthl. ein halben Reiff Lackens / ein par Schuhe / vnd ein Spint ihres der Mägde Leins zu säen oder säen zu lassen. Winters aber eben so viel / doch ohne Lein.

Diejenige / welche mit Acker vnd Spinnwerck nicht vmbgehen / geben ihren Mägden jährlich 4. Rthl. in allem / vnd 2. par Schuhe.

Vber Walds aber / da ein mehrers Lein zu säen / wegen schwere des Arbeits / herbracht / wird es dabey gelassen / doch daß der alte Gebrauch nicht vberschritten werde / bey Straff von Drey Marcken der Magd / so es nimbt / vnd Zwölff Marcken des Herrn oder der Frawen / so es gibe.

Den

Den geringen Kinder-Mägdelein wird gegeben zu Weinkauff 2. gr. vnd des ganzen Jahrs 1. Rthl. 2. par Schuhe/ vnd ein halber Keiff Lackens.

Einer Viehmeyerschen aber / nachdem sie viel zu beobachten/ vnd des Viehes zu versehen viel hat / soll gegeben werden nach dergleichen Umständen vnd Gelegenheit.

Wie dann auch mit den Köchen vnd Kochmägden/ nachdem sie im Kochen erfahren / vnd viel zu Speisen haben/ gehandelt werden mag.

Die Hinderfassen im Lande / so Hand- vnd Spanndienste leisten müssen/ sollen darzu zeitlich nach Gelegenheit des Jahrs erscheinen/ oder nach Gelegenheit auch bestrafft werden.

Wäre es nun gleichwol auch an einem oder anderem Platz gewöhnlich / daß vmb ein geringeres jede obgemelte Arbeitere vnd Dienstbotten nach Lands vnd Orts gelegenheit sich beställen ließen/ arbeiteten vnd dieneten/ als in dieser Unserer Ordnung versehen ist / so soll es der ends darbey auch gelassen werden / vnd wer alda dargegen auch wird handelen/ soll nicht weniger als auch die/ so gegen diese Verordnung sündigen/ strafffällig geworden seyn.

Vnd ob dann zwar auch die publication dieser Unserer Ordnung einfallender verhinderung halber sich bis hierzu vnd vber das Fest Petri ad cathedram, vnd die Zeit/ auff welche das Gesind in Dienst zu gehen pflegt/ verweilet/ so sollen alle vnd jede Dienstbotten doch daran gebunden/ vnd ihren Dienst / darinn sie jetzt befunden werden/ bis zu Ende des Jahrs vmb den Lohn/ so hierinnen verordnet wird/ aufzuhalten schuldig seyn/ bey Straff/ so oblauts auff die/ welche ihren Herrn auß dem Dienst treten/ angefekt ist.

Von Wirthen vnd Wirth- schaften.

Werliche sich auff Wirthschafft begeben / sollen ges
fließen seyn / ihre Häuser / Wohnungen vnd
Stallungen darzu also einzurichten / daß alles
bequem vnd sauber sey / vnd dem Wirth derowegen / wann
er neben dem Bier / wie es an dem Ort oder in der Gegend
fallet / eine gute Mahlzeit neben Butter vnd Käse anrichten
thut / sollen 6. gr. dafür gegeben werden. Wolte aber einer
besser tractire seyn / kan er sich darüber mit dem Wirth ver-
gleichen.

Den Dieneren aber soll höher als 4. gr. für die Mahl-
zeit nicht gerechnet / aber außserhalb der Mahlzeit / ohne der
Herren wissen absonderlich nichts gezapffet / oder gerechnet
werden.

Für Stallmuß vnd Varruhe auff jedes Pferd 3. gr.
Den Habern mögen die Wirthhe ihrer vammuth halber auch
3. gr. höher / als der gemeine Kauff ist / anrechnen / vnd nicht
höher.

Die Rechnung aber soll jedesmahls den Gästen eigends
lich per species vnd nicht in summa allein vorgetracht
werden. Alles bey Straff von Sechs Marcken / so offte
gegen eins oder anders gehandelt werden
solte.

XXVII.

Von Notarien.

Dennach der gemeine Mann meistens schreibens vnerfahren/ vnd denselben derowegen nötig ist/ andere Scribenten vnd Notarios zu beschreibung ihrer Handlung vnd Contracten zu ersuchen; So sollen die in hiebigem Unserm Stifte gefessene offene Notarien/ so sich alhier ihres Ambtes gebrauchen wollen/ innerhalb Monats zeit/ nach publication dieses/ bey Unserer Fürstlicher Cansley/ mit vorzeigung ihres Notariatscheins/ sich angeben vnd immatriculiren lassen/ bey Straff von Zwölff Markten.

Es wird aber verspühret/ daß nicht allezeit die Notarij ihre imbreviaturas, wie sich gehört/ protocolweise bey zusammen verwahren/ sondern auff absonderliche vngewundene Blätter selbige verfassen/ vnd es daher diesem vnd jenem an gehörigem Beweißthumb seiner Nothdurfft offemangeln thut; So sollen gemelte Notarij, wann sie erscheynen/ zugleich auch mit vnd bey sich haben ein neues von gutem Schreibpappier in folio oder quarto eingebundenes Buch/ in behueff eines formlichen Protocols/ welches so wol von Anfang bis zu Ende an einem jedwedern Blate ordentlich numerirt seyn/ als auch vorn am ersten Blat/ mit anruffung des Göttlichen Namens/ setzung des Jahrs Christi/ Kaiserlicher oder Päpstlicher Regierung/ Indiction, Monats vnd Tags/ vnter eigener Hand seines des Notarij, auch seines Namens/ vnd wo er wohnet/ vnters

schrifte/ vnd besetzung seines Notariat Zeichens/einhaben soll/ wann solches Protocollum von ihm befangen sey.

In solches des Notarien Protocol dann/ sollen sie die Handlungen/ so vor ihnen geschehen/ auß der Partheyen Munde kürzlich/ aber doch nicht mit Zifferen oder abbreviaturen/ sondern mit vollkommenen Worten/ mit benennung der darbey gegenwertiger Zeugen/ vnd geschehener Requisition, auffnehmen/ demnegst aber den Partheyen solches vorlesen/ vnd da die dann bey dem vorlesen etwas darinn geändert haben wolten/ solches ändern/ folgendts auch vnterschreiben/ vnd bey der Vnterschrifte dessen/ was geändert/ gedencken/ wie nicht weniger auch selbiges Protocol/ nachdem es erfüllet/ mit ihrer Vnterschrifte vnd Notariat Zeichen beschliessen/ vnd ein neues auff ebene weise hinwieder befangen. Welcher aber solches vnterlassen wird/ soll sein Notariat Ambt in hiesigem Unserm Stifte nicht vben mögen/ oder da er auch mit einem solchen Protocollo versehen/ den vor ihm gehandleten Actum aber darinn nicht so bald in gegenwart der Partheyen verzeichnen würde/ Unserm Fisco mit Zwölff Mareken verfallen/ auch den Partheyen/ welche dadurch zu Schaden kommen würden/ selbigen zu erstatten gehalten seyn.

Vnd gleich dann die Notarij auß obgemelten ihren also eingerichteten Protocollis, den Partheyen die Instrumenta in forma extensa, auff ihr begehren anfangs haben zu verfertigen/ vnd mitzutheilen/ also können sie solches nachgehends auch wiederholen/ vnd zwar/ wann der Actus von eines willen anfänglich herrührete/ als da seyn Testament, Protestationes, Declarationes, Insinuationes vnd dergleichen/ auff dessen ansuchen allein/ wann aber
selbiger

Würde die aber alsdann nicht wieder gegeben / vnd vnter solchem Verzug die Frucht wolfeiler als sie gewesen / wie sie wieder gegeben werden sollen / muß billich solcher Schaden dem / so die Frucht hergeliehen / mit oberentiger Frucht oder Geld erstattet werden. Würde aber vnter währendem Verzug auch die Frucht theurer / muß gleichwol der / welcher sie entlehnet / die volle Maas gleichen Korn / vnd nicht weniger / wieder geben / vnd bringt solches die Eigenschafft des mutui mit sich.

Welcher aber gute reine vnd Marekgabe Frucht vmb Ostern vnd folgendes / ehe es zur Arnde kompt / hergibt / vnd die Zeit der wiederlieferung setzet auff Michaelis / Martini oder Weyhnachten / der mag sich alsdann für ein Scheffel der guten alten Frucht wohl fünff Spint der neuen wieder geben lassen / vnd darauff contrahiren / dann es mehr für eine vertauschung alter vnd newer Frucht / als für ein mutuum angesehen werden kan. Werden aber ihm die fünff Spint auff Michaelis / Martini oder Weyhnachten nicht bezahlet / mag er nachgehends / wann es nicht mehr newer / sondern der außgemessenen gleiche alte Frucht ist / dem Debitori das / was die fünff Spint dero Zeit / wie sie gelieffert seyn / solten gegolten / an Korn oder Geld / weiter aber nichts / abfordern.

Welcher nun Frucht vmb Geld darfür einzunehmen hergiebt / der mag / wann er vermuthet / daß der Rauff vnd Werth der Frucht künfftig noch auffsteigen werde / benebens auch Gelegenheit vnd Mittel hat / das Korn bis auff solche Zeit bey sich liegen zu lassen / solches auch zu thun vorhabens ist / vnd das Korn sonst ohne das nicht verlaufen müste / eine sichere Zeit / als Ostern / Pfingsten oder Jo-

hannis nehmen/ vnd auff das/ was es vmb solche Zeit gelten wird/ wohl contrahiren. Das aber in diesem fall für die außgemessene Frucht das jenige erlegt werden solle / was dieselbe zwischen der Aufmessung vnd der bestimten Wiederlieferungs Zeit am meisten gegolten/ mag nicht contrahirt werden/ was sie aber zwischen dem theweresten vnd woltheuesten gegolten oder gelten werde/ solches vnd also den Mittelwerth darfür zu erlegen/ kan wol geschlossen werden. Vnd würde derowegen jemand seine Früchte bis an die Zeit/ worauff er den Werth setzt / nicht verwahren noch beyammen halten können oder wollen / der mag auch den Werth nach solcher Zeit gutes Gewissens nicht anschlagen/ sondern muß die Frucht hingeben/ wie sie bey Zeit der Aufmessung in gemein thut gelten.

Würde nun auch ein solcher/ welcher seine Frucht bis vmb Pfingsten/ Johannis/ oder weiter liegen zu lassen gelegenheit hette/ das auch zu thuen/ vnd die Frucht zu verkauffen ehe nicht vorhabens wäre / sie auch ehe nicht verkauffen oder ab stehen müste/ von jemand vmb Vorstreckung einiger Frucht vor der Zeit angelangt / so mag derselbe auch wol contrahiren/ daß ihm vmb Michaelis oder darnach so viel neuer Frucht / als vmb das Geld/ so er für die hergeliehene Frucht das vorgehende Pfingsten oder Johannis hette haben können/ alsdann in gemein gekaufft werden kan/ wieder gelieffert werden.

Thäte aber einer vor der Arnde Geld auslegen/ vnd wolt nach der Arnde Korn darfür einnehmen / der mag eine Zeit benennen / wenn ihm die Frucht gelieffert werden solle/ vnd sich so viel Korns darfür geben lassen / als vmb ein solches Geld zur zeit der Lieffierung in gemein zu kauff gegeben wird/

in duplo zu beschreiben / vnd einmahl bey dem Gerichte zu hinderlegen / auch bey endigung der Vormundschafft / die verzeichnete Güter sambt dero verbesserung den Pfliegbesohlenen getrewlich wieder zu vberantworten. Vnd da sie dann darauff für alles das gebührliche caution gethan / vnd ihre Haab vnd Güter zu pfande gesetzt / soll das Gerichte sie zu Vormünderen bestättigen / vnd die Verwaltung der Vormundschafft ihnen darauff anbefehlen / solches auch dem Gerichtlichem Protocollo einverleiben lassen / vnd ein versiegeltes tutorium ihnen darauff herauß geben / worinnen gemeldet werde / welcher gestalt N. N. zum Vormund N. N. entweder durch verordneten letzten Willen N. N. oder durch verordnung der Rechten / oder seiner des Gerichts / nachdem sich dann der fall begeben möchte / worden sey / darauff auch ein gehöriges Inventarium verfertigt / vnd hinder das Gerichte nieder gelegt / wie auch den Vormunders End in persona abgelegt / caution geleistet / vnd ihm solche Vormundschafft vnd dero verwalung darauff auffgetragen sey.

Vnd da hierinnen an der Obrikeit oder dem Vormünder einiger mangel erspühret werden wird / sollen einer so wohl als der andere / neben Ersekung alles Schadens / Inserm Fisco mit Dreyßsig Marcken verfallen seyn.

Von Auffſicht vnd Obacht deß Feyers.

In jeden Unſeren Städten ſollen von Bürgermeiſter vnd Rath / wie auch auff dem Lande von Unſeren Beampten / Gerichts- Herren vnd Junczieren / ſichere beſtellet werden / welche alle halbe Jahr die Feuerſtätte / Schornſteine / Backöfen / Rauchlöcher vnd äſten / auch die örter / wohin die vom Feuer genommene Aſchen hingeschüttet wird / damit baſelbſt kein Holz oder andere anzündende materia ſey / wie dann gleichſals womit zu Nachtzeiten das verſcharrte Feuer für Ragen vnd Hunden verwahret wird: Item / ob auch die / welche bey Winterszeit zu drefchen haben / vnd bey dem Stroh vmbgehen / mit einer Leuchten verſehen ſeyn oder nicht / beſichtigen / vnd was daran mangels oder ſchädlich befunden wird / den Einwohnern zu beſſeren erinnern. Falls aber eine ſolche Anordnung nicht geſchehen / oder da die geſchehen / von denen / ſo darzu beſtellet / nicht beobachtet / oder ſo die auch beobachtet / von dem Einwohner aber der Mangel nicht geändert würde / ſoll Uns der Magiſtratus mit Fünfften / der zur Auffſicht Verordneter mit Dreyen Marcken / der Einwohner aber neben erſtattung deß verurſachten Schadens / nach gelegenheit vnd gröſſe ſeiner Verabſäumung verſallen vnd ſtraffbar worden ſeyn.

Damit aber auch bey den vnverſehenen Feuersbrunſten gute Rettung geſchehen möge / ſollen in Städten vnd Dörffern an bequemen örteren Feuerleitern / Haken vnd Lederne Cymen

Eymer zur Hand seyn vnd geschaffet werden; Wassen dann ein jeder auffgenommener neuer Bürger in den Städten/ vnd Einkömblingen in den Dorffschafften / neben dem gewöhnlichen Bürger- oder Einzugs-Geld / zu dem ende einen Ledernen Eymer innerhalb Monatszeit nach seiner auffnahme herzugeben schuldig seyn soll / bey Straff von Drey Marcken / vnd bleibender obligation den Eymer zu geben / so es vnterlassen würde / dem Fisco zu erlegen.

Vnd als dann auch bey der Flachs- vnd Hanff-arbeit offter Sewere entstehen / so soll hinfüro daran nur bey Tage vnd nicht bey dem Liecht gearbeitet werden / vnd ein jeder / so darwider thut / soll / so offte solches geschichte / mit Drey Marcken Straff Unserm Fisco verfallen seyn.

So kombt auch dergleichen Unglück vom Schiessen oder geladenen vnd gespannenen Büchsen / so selbst ab schlagen / zu zeiten her / derowegen dann sich des schiessens vnd plackens innerhalb der Städte vnd Dörffer hinfüro männiglich enthalten / auch da er mit geladener Büchsen außgewesen / selbige zuvorderst vor der Stadt oder Dorff / da er einkehret / lösen oder ablassen solle / bey Straff von Vier Marcken / so einer dargegen zu thun / betreten wird / womit dann auch die / so sich der Schlüsselbüchsen vnd dergleichen Gefährlichkeiten gebrauchen / angesehen werden sollen.

So hat man auch viele Exempel / daß durch das Tabac- trincken dergleichen Brunsten entstanden / derowegen dann hiemit vnd bey Sechs Marcken Straff dem Fisco beyzutragen verboten wird / das Tabac- trincken in Ställen / Schewren / vnd andern gefährlichen örtern / als bey dem dreschen vnd dergleichen vorzunehmen vnd zu vben / die

D

Pfeiffen

Pfeiffen auch / damit sich Feuer darinn nicht enthalten möge / angefüllet in den Kleidern nicht bey sich zu tragen / oder sonst hinzulegen / wie dann auch derjenige / so solches thun vnd Brunst dadurch erwecken wird / benebenst auch dem Beschädigten solchen Schaden abzutragen schuldig vnd gehalten seyn soll.

X X X I.

Von offenen Wegen vnd Strassen.

Die offene Wege vnd Landstrassen / wie auch Brücken vnd Stege / sollen jedes Orts in gutem esse gehalten werden / von denjenigen / welche der ends das Wegegeld erheben / oder denen es sonst altem herkommen nach obgelegen / vnd wann irgends kein dergleichen herkommens zu finden / von denen / welche mit ihrem Gute beyders seits darauff schiessen / So es aber diesen Anstossenden nach ermessigung zu schwer fallen sollte / mögen Unsere ~~in~~ ⁱⁿ ~~Be-~~ ^{Be-} ~~ambten~~ ^{ambten} die Nachbarschafft darzu ziehen / vnd durch dero Hülff solch nützig Werck verrichten lassen helfen. Wären aber die anstossen Gründe gemein / soll dieselbe sambtliche Gemeinheit die Besserung verrichten. Stünde nun ein Weg nicht zu besseren / ligt dem Anstossenden ob / an welcher Seiten es am bequemsten ist / von dem seinen einen neuen Weg zu vergönnen / jedoch das die anderen Nachbarn / welche sowohl disseits hinder ihm als auch andererseits gelegen seyn / ihme darinnen zu stewart kommen / auch der alte Weg / wann der sonst neben dem neuen nöthig nicht

ver

verbleiben müste / zur satisfaction wieder genommen werden möge.

Vnd damit hierinnen gute Auffficht geschähe / sollen Unsere Beambten / auch Gerichts Herren vnd Junckeren / wie dann Bürgermeistere vnd Rath in den Städten / jährlich in den Oesterlichen Feyertagen von den verständigsten vnd bequembsten auß den shtigen deputiren / welche alle Wege begehren vnd besichtigen / ob die vielleicht zugemachet / verengt / verträncet / vmbgelegt / oder sonsten verdorben seyn möchten / vnd demnegst nicht allein die / durch welche solches verursacht / vmb selbige der gebühr zu bestraffen / namhafte machen / sondern auch denjenigen / welchen die Besserung obliegt / solches anzeigen / vnd diese dann vngesäumbt daran seyn sollen / daß in den folgenden Pfingst-Feyertagen / nach gehaltenem Gottesdienst / so dann in dergleichen nötigem allgemeinem Berck den Gemeinheiten hiemit vergünstiget wird / solcher Mangel vnfehlbar geändert vnd gebessert werde. Würde aber dieses vnterlassen werden / sollen die Beambten / vnd bey welchen die Anordnung gestanden / ihren Unfleiß mit Sechs Marcken / die aber / welche die Änderung vnd besserung verrichten sollen / mit Zwölff Marcken Straff Unserem Fisco büßen.

Die Besserung aber der Wege soll beständig vorgenommen werden / also das daß darein stehende Wasser Abzug habe / die Erde so auß den neben Graben genommen / auch nicht auff daß Landt / sondern in den Weg geworffen / mit Holz belegt / vnd vber daß Holz mit Stein oder Grand auß dem nahisten Steinbruch oder Fluß beführet / die an den Wegen befindliche Hecken / Bäume vnd Holz auch höher

nicht gelassen werden / als daß dardurch den Wegen der freye Lufft / Windt vnd Sonnenschein nicht benommen werden könne ; vnd wer nicht also bessert / soll für eben den so nicht gebessert / angesehen vnd gestrafft werden.

Unseren Rentmeistern / Landvögten / Vögten vnd Boggräffen soll auch jedes Jahrs einmahl die Schlagbäume / Landwehren vnd Vestung Unsers Stiffts / in ihren district zu besichtigen / vnd woselbst solcher ihr district frembde Herrschafft berühret / von einem Ende bis zum andern / die Grenze zu beziehen / vnd solchen Grenzzug / wo der hergefallen / von Ort zu Ort zu beschreiben / vnd wann umb die Vestliche Zeit die Ambts-Rechnungen abgelegt werden / neben dem / was sonst darbey vermerckt / anzuzeigen vnd zu vbergeben / obliegen / bey Straff von Dreyssig Markcken / so sie solches vnterlassen.

XXXII.

Von Befreyung vnd Beruhigung der gemeinen Strassen.

Welcher wissentlich einen Strassenräuber oder andern Beschädiger auffnimbt / ahet / träncket / oder sonst demselben Vorschub thuet / der soll nach gelegenheit am Leib vnd Gut gestrafft werden.

Vnd wann derowegen in Städten vnd auff Dorffschafftten denen / so sich der Wirthschafft vnd Herbergens gebrauchen / vnbekante vnd verdächtige Personen zur Herberg kâmen / sollen dieselben alsobald dem nächstten von Unseren

seren

seren Beambten/ oder dem nächstten Gerichte durch sich selbst oder ihre Dienstbotten / anzuzeigen schuldig seyn / daß ein solcher den sie nicht kennen / bey ihnen eingeklehret sey / mit vnd neben dem / was sie verdächtiges an demselben vermehren vnd spühren/ bey Straff von Zwölff Markten/ so einer solches vnterliesse / vnd Erstattung des Schadens / so wegen solcher verschweigenheit jemanden hernacher begegneten möchte.

Vnd welche auch mit Wirthschafft vnd mit Herbergen sonsten ordinariè nicht vmbgehen / dieselbe sollen / wann sich dergleichen vnbekante bey ihnen vmb Herberge angeben / selbige an die Herbergierer verweisen ; Wolten sie sich aber dahin nicht verweisen lassen / machen sie sich dadurch selbst verdächtig / vnd sollen die Eingefessene alsdann ein solches auch dem nächstten von Unsern Beambten oder Gerichte zu wissen zu thun schuldig seyn / bey gleicher Straff der Zwölff Markten / vnd des Schadens erstattung.

Die Beambten aber / oder die Gerichts Herren vnd Junkeren / wie auch in den Städten die / so darzu bestellet seyn / sollen darauff den verdächtigen Personen zusprechen / vnd vmb ihrem Thun vnd Lassen / Herkommens vnd Hinderens / auch sonsten ihrer Gelegenheit sich erkündigen / vnd wann sie die so verdächtig befänden / persönlich anhalten.

Würde aber jemand sonsten auff freyer Strassen angegriffen / der hat dessen sich bey den nächstten Beambten / Gericht oder Stadt zu beklagen ; Welche alsdann nicht allein auff alle Pässe vnd Wege dero Ampts / wodurch der Thäter von dem Ort der begangenen That sich vermuthlich begeben müssen / abschicken / vnd des Thäters sich erkündigen / sondern auch ihre negste benachbarte Beambte vnd

Gerichter / so wohl außershalb als inner Lands / dessen bey Tage vnd bey Nacht verständigen sollen / wie dann auch diese dessen also verständigt / so bald auff die Wege vnd Pässe ihres Ampts außschicken / vnd sich erkündigen / auch ihre fernere Benachbarten dessen gleichfalls avisiren / vnd so fore bis zu den Gränzen dieses Unsers Stiffts desgleichen thun vnd halten sollen. Vnd welcher dann von den Beambten des Thäters innen würde / soll denselben mit zuziehung der Vnterthanen / die seyn wessen Gerichts sie wollen / auch da es das moræ periculum also erfordern möchte / vnzangesprochen dero Gerichts Obrigkeit / nacheylen vnd verfolgen / warinnen ihm auch Unsere gegenwärtig in bestattung befindliche Officirer / Reiter vnd Soldaten / vermög der folge / so Vns die alle schuldig seyn / hülffe leisten vnd bey stehen sollen. Vnd wer sich hierinn nachlässig finden lassen wird / soll auch / wie obgemelt / bestrafft werden / die Pferde vnd Sachen aber der Thättere seyn dem jenigen Beambten vnd Officirern / so das nacheylen thut / versallen / warüber doch auch denen / so Hülffe darzu leisten / auß Unseren Brüchten nach befindung ein Recompens vnd Trincgeld verschafft werden soll / damit Wir dergestalt reine Strassen in diesem Unserm Stifte vnd Lande / so wohl für Unsere Vnterthanen als die Durchreyssende / halten vnd erhalten mögen.

X X X I I I.

Von Bettlern / Müßiggängern vnd
unnützem Gesinde.

Das Betteln soll keinem / als welche Alters vnd
Leibkräften halber ihre Nahrung zu erwerben
nicht vermögen / auch armen Studenten vnd
Handwerck-Jungen / welche bey ihrer Lehr den Unterhalt
noch nicht gewinnen können / vnd dessen von ihrer Obrigkeit
glaubwürdigen Schein haben / zugelassen seyn / bey Straff
der Gefängniß / vnd sollen Unsere Bögte / Richter vnd
Frohnen / auch Bürgermeistere vnd Rath in den Städten /
wie dann Gerichts-Herren vnd Junckeren / fleißige Auff-
sicht darauff haben lassen / bey willkührlicher Straff.

Für die obige zu der Almosen zugelassene aber können
in den Städten auch sichere verordnet werden / welche täg-
lich die Almosen nach anordnung des Magistrats zusam-
men tragen vnd auftheilen / auff die aufgefessene herum-
streichende Bettler vnd Müßiggänger soll durch die Bögte
/ Richter / Frohnen / Gerichts-Herren vnd Junckere
durch die ihrige / auch Bürgermeistere vnd Rath / fleißige
Auffsicht gegeben werden / vnd sollen dieselbe ohne befundene
nothwendigkeit nicht geduldet / sondern aufgeschafft vnd
verwiesen werden.

Welche Eltern derowegen Kinder haben / so sie nicht
ernehren / auch zur Schuel vnd Handwerckslchr nicht hal-
ten / sonst aber sich darzu wol schicken / oder guten Leuten
dienen können / sollen sie von sich abthuen / vnd des bettelns
nicht

nicht gewöhnen / gestalte dann jährlich eine Verzeichnüß
solcher Kinder vorgenommen / vnd Uns von Unseren Bes
ampten / Bögten / Richtern / Frohnen vnd Bürgermeistern
in den Städten / mit anzeygung ders Alters / vnd worzu sie
am fählichsten zu appliciren / angezeigt / wie auch durch die
Beambten bey den Gerichts Herren vnd Juncckern erkün
dige / vnd Uns vnterthänigst vorgebracht werden soll / bey
vermeidung seßberührter Straff / so es vnterlassen würde.

Den jenigen ledigen Personen auch / so sich vermieden
vnd mit ihrem Handdienst ihre Kost erwerben können / vnd
keineigen Gut haben / worauff sie sich mögen setzen / es seyen
Manns oder Weibs Personen / sollen auff ihr eigen Hand
auffer eines anderen Dienst sich zu setzen nicht zugelassen
seyn / noch einige Herberg oder Wohnung denselben darzu
gestattet werden / bey Straff von Sechs Markken / womit
so wohl der Herberger als die Beherbergte Unserem Fisco
verfallen seyn soll / worauff dann fleißige Auffsicht Unse
ren Bögten / Richtern / Frohnen vnd Bürgermeistern /
wie auch allen vnd jeden Gerichts Herren vnd Juncckern
gleichfals hiemit ernstlich anbefohlen wird.

Vnd weiln dann auch sonsten einige Verheyrahte
in anderer Speyer / Backhäuser vnd Wohnungen sich
mit inlegen / vnd alda ohne Abtracht einiges Gemeinen Bes
schwerns sich auffhalten ; So soll eines jeden Orts Obrig
keit solches ändern / vnd die jenigen / welche der Gemeinen
Weide vnd Nutzbarkeiten genießten / auch mit zu den
gemeinen Lasten ziehen.

XXXIV.

Von Schweinschneidern.

Senen wird gegeben von einer Sarte in Städten
 vnd Dörffern/ klein vnd groß - - - 2. gr.
 Von einem Bähr/ klein vnd groß - - 9. pf.

Vnd sollen zu Drey Zeiten des Jahrs/ wann es darzu
 am bequembsten / vnd am wenigsten gefährlich / im Lande
 von Haus zu Hause herum gehen/ vnd ihren Schnitt eis-
 nem wie dem anderen auffrichtig verrichten. Der Miß-
 brauch aber/ daß sie die Schweine von der Nachbarschafft
 an einen Ort sich zubringen lassen/ ganz abgeschafft seyn.
 Alles bey Straff von Sechs Markcken/ dem Fisco beyzus-
 tragen.

Es bleibt aber nicht dieweniger doch frey / mit dem
 Schweinschneider nach gelegenheit auff Jahrbestallung
 zu handeln/ vnd sich zu vergleichen.

XXXV.

Von Pferde raunen.

Nad damit auch hinfüro zum Raunen der Pferde
 ein Erfahrner bestellet seyn möge / soll dessen sich
 keiner künfftig in hiesigem Unserm Stiffe vnd
 Fürstenthumb vnternehmen / er sey dann von Uns oder
 Unseren

I

Unseren

Unseren Beambten darzu bestellet vnd angenommen worden / bey Straff von Zwölff Markten / so offte einer dessen böretten würde.

XXXVI.

Von den Abdeckern.

Weselbsten es vbllich / daß die Abdecker die Häute wieder aufsolgen lassen / alda wirds dabey gelassen / sonsten aber bleiben die Häute denselben. Sie sollen aber die abgefallene Bestialien / so bald es ihnen kund gethan wird / hinnehmen / selbstge auch nicht gleich vor den Städten vnd Dorffschafften abdecken / sondern weit genug von dannen an sicheren ihnen darzu von Bürgermeistern vnd Rath in den Städten / vnd Vorsteheren in den Dorffschafften verordneten abweglichen Ort hinfahren vnd bringen / vnd fals ihnen solcher Ort innerhalb 14. Tagen nach publication dieses nicht verordnet seyn wird / sollen die jennigen / welchen es obgelegen / Unserem Filco mit Sechs Markten / die Abdecker aber / so offte sie das Viehe an solchen Ort nit hinbringen / mit Vier Markten verfallen seyn.

XXXVII.

Von Haltung vnd Handhabung
dieser Ordnung.

Damit nun dieser Unserer wolgemeynten Verord-
nung in allem nachgelebet werde / so soll ein jeder
von Unseren Beamten / Gerichts-Herren vnd
Junkerren / auch Bürgermeistere vnd Rath in den Städten /
nachdem sie ihnen zu eröffnen vorkommt / den Unterthanen /
welche sie darüber haben zu versambeln / dieselben Kunde
thuen / vnd von Wort zu Wort vorlesen / demnegst aber
bey ihrem Amte / Gericht oder Stadt behalten / vnd darvon
nicht abkommen lassen / sondern so oft Wir vber Haltung
deroselben inquisition anstellen / vnd nachforschung thuen
lassen werden / selbige zur Hand haben vnd aufflegen köns-
nen / oder aber in Fünff Mark Straff verfallen seyn / vnd
doch gleichwol verpflichtet bleiben / innerhalb ihm darzu ges-
gebener Zeit selbige wieder zu wege zu bringen.

Wie dann auch zu Unterrichtung vnd Nachsehung
des gemeinen Manns / deren eine inwendig der Rathhauses
Thüren in den Städten / vnd der Kirchthüren auff den
Kirch-Dorffschafften angeheffet seyn kan / vnd von män-
niglichen vnverlest bleiben solle / bey Straff von Zwölff
Marken.

Vnd als dann der Geseze beste Behüterin ist die Bes-
straffung / die Schärffe des Straffens auch eine gute An-
lehr gibt zu einem besseren vnd sorgfältigerem Verhalt vnd
Leben /

Aul. Gell.
lib. 20. c. 1.

*l. i. c. ad
l. iul. re-
petund.
Tacit. l. 2.
an:*

*Tit. Liv.
l. i. dec. 5.
in fin.*

Leben/ weiln nemlich die bestraffung an einem/offte Sorge
fale vnd Forchten verursachet an vielen / sonderlich wann
fleissige Auffmerckere darzu bestellet seyn; Dann wann am
menschlichen Handel etwas gebricht vnd abgehet / so muß
solches durch die/ so Aufflicht darauff haben sollen/ wieder
erfaset werden. Vnd dann auch die alten berühmten Rö-
mer so löblich regieret/ weiln Sie auff der Ihrigen Verhale
sederzeit fleissige vnd gestrenge Aufflicht gehabte haben; So
seyn Wir daher bewogen / daß Wir gemeinlich so wohl
dieser Ursachen / als auch des vielen disputirens vmb die
Straff zwischen den Beamten vnd Vbertretern zu ver-
meiden/ bey einem jeden Articul die Straff eigendlich setzen
vnd außdrücken lassen haben / welches vnterlassung bey den
vorigen vielfältigen dergleichen Ordnungen Wir auch die
meiste Ursach zu seyn erachten / daß dieselbe so wenig / wie
man befindet/ gehalten vnd observiret seyn/ derowegen Wir
dann auch solche hiebey allenthalben angelegte Straffen
durch die Vnsrige / so viel Vns vnd Vnsern Fiscum an-
gehet vnd einfallen / so durch diese Vnsere Verordnung
straffbar erkant werden / fleissig/ scharff vnd ernstlich beob-
achten. Im vbrigen aber vnd einfallend / so die Gerichts-
Herren vnd Junckeren/ oder in Geistlichen Vnsere Archi-
diaconi, von alters zu bestraffen herbracht / solches densel-
ben also verbleiben lassen wollen/ vnd keinen an seinen Rechts-
ten zu kräncken im geringsten gedencen/ massen Vns dann
dessen so wohl als auch daß Wir dieser Vnserer Ordnung
sederzeit ab- vnd zuzuthuen / selbige auffzuheben vnd zu än-
deren / Vns vorbehalten haben wollen/ hiemit gnädigst er-
klären thuen.

Da

Da aber die / welche die schweren vorlauuffende Laster
vnd Ubertretungen zu bestraffen haben / es seyn von Un-
seren Beambten oder andere / denen es gebühren möchte / dies
selbe / vnd sonderlich die Schmähungen / so durch verrück-
ung schwerer unbeweislicher Laster / als Morderey / Diebes-
rey / Ehebrecherey / Zauberey / vnd dergleichen / geschehen /
weilen dadurch viel vnheyls offerer vnter der Gemeinheit ver-
ursachet wird / vngestraft hingehen lassen / oder nicht der ges-
bühr bestraffen würden / sollen dieselbe in die Straff / welche
sie hinstreichen lassen / Uns verfallen seyn.

Würde nun aber jemand an verbrechung dieser Un-
serer Ordnung beschuldigt / vnd selbiger sich mit Rechte dars-
gegen verthetigen wolte / soll vnd muß derjenige darinn billi-
ch gehört werden. Da aber er der Sachen im Rechte nie-
derfällig / vnd die Brüchte gegen ihne erkand werden solte /
mag er darvon zwar auch zu anderer instanz beruffen / soll
aber nicht demeniger die Brüchten erlegen / vnd dero in an-
derer instanz sich zu erholen haben / wie ihm dann Recht vnd
Rechtliche Hülff darzu auch nicht geweigert / sondern ge-
handhabet werden soll. Da er aber alda auch der Sachen
verlustig werden solte / wird er mit nochmahliger der voris-
gen Brüchte erlegung billich bestrafft.

Da auch jemand von den Dienstbotten / Arbeitern
oder Handwerkern / mehreren Lohns halber gedächte / sich
auffer dieses Stiffts zu begeben / vnd ander werts Arbeit vnd
Dienst zu suchen / sollen dieselbe versichert seyn / daß man
bey den benachbarten Herrschafften sie verschreiben / hands-
vestig machen / vnd remittiren lassen / demnegst aber an ih-
rem Leibe sie ernstlich bestraffen / darinnen auch derselben
Herrschafften zu ebener begebenheit hinwieder gleich. r ges-
talt

66 Paderb. Pollicy-Ordnung.

stalt handbietig seyn / vnd da sie nicht zu ertappen seyn sol-
ten / ihnen Weib vnd Kinder nachschicken / keinen Zutritt /
Herberg noch Gunsten wieder anhero gestatten werde.

Waffen Wir dann hierauff Unseren Beambten, Ge-
richts Herren vnd Junckeren / auch Bürgermeistern vnd
Rath in den Städten / vnd jeden Unseren Väterthanen in
gemein hiemit ernstlich befehlen vnd einbinden thuen / diese
Unsere Ordnung vnd Pollicy obbeschriebener massen in
alle alse nachzukommen / vnd vest darauff zu halten / bey
Straff / so darinnen vermeldet wird / wornach sich dann ein
jeder wird wissen zu achten vnd zu verhalten. Urkundlich
Unserer eigenhandigen Unterschrifte vnd auffgedruckten
Insiegels. Geben auff Unserm Residenz-Schloß New-
haus den



